

## **Satzung**

### **Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher hat am 14.05.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 sowie § 32a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro.

#### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 75,00 Euro, |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 60,00 Euro. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten während der Vertretungszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro pro Tag (ab 4 Stunden). Nimmt die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung keinen vollen Arbeitstag in Anspruch (bis 4 Stunden), so beträgt die Entschädigung 50,00 Euro.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro pro Jahr.
- (4) Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro sowie einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro pro Fraktionsmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Die tatsächlichen Aufwendungen sind bis zum 31.03. des Folgejahres in einfacher Form nachzuweisen.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Absatz 3 werden halbjährlich, nachträglich ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte das Amt ununterbrochen drei Monate nicht ausübt für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung des Bürgermeisters nach Absatz 2 wird auf Anforderung ausbezahlt. Die Anforderung soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Der Zuschuss für die Fraktionen nach Absatz 4 wird am Jahresende ausbezahlt.

### **§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen während eines bestimmten Zeitraums (z.B. Gemeinderats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung, welche die Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung zum Ziel hat) erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die zusätzliche Sitzpauschale beträgt 50,00 Euro pro Sitzungstag.
- (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Gemeinde, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je angefangener Tätigkeitsstunde.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

## § 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 25.04.2018, zuletzt geändert am 20.03.20219, außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4, S. 4 GemO:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ubstadt-Weiher, den 14.05.2024



.....  
Tony Löffler, Bürgermeister